

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Unternehmen für Ladevorgänge mit elektrischen Fahrzeugen im EnBW HyperNetz

Stand: 20. Januar 2023

1. Gegenstand

Die Energie Baden-Württemberg AG (nachfolgend „EnBW“ genannt), Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, ermöglicht Unternehmen (nachfolgend „Kunde“ genannt) sowie ggf. durch den Kunden berechtigten Endnutzern („Nutzer“) auf der Grundlage dieser Bestimmungen den Zugang zur EnBW-Ladeinfrastruktur. Die Ladeinfrastruktur umfasst EnBW-Ladestationen sowie Ladestationen von Roaming-Partnern der EnBW („EnBW HyperNetz“). Ein Anspruch des Kunden auf dauerhaften Zugang und Nutzung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Ladeinfrastruktur bzw. auf die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Ladestationen sowohl der EnBW oder eines Roaming-Partners besteht nicht.

2. Anwendungsbereich

- (1) Unternehmenstarife können ausschließlich von Unternehmen i. S. des § 14 BGB zum Zwecke des Ladens von elektrisch betriebenen Fahrzeugen, i. d. R. BEV (Battery Electric Vehicles) oder PHEV (PluginHybridElectric Vehicles) abgeschlossen werden.
- (2) Die Nutzung eines Unternehmenskudentarifs ist dem Laden von Fahrzeugen vorbehalten, die dem Gewerbe des Kunden dienen oder mit diesem im Zusammenhang stehen, z. B., wenn ein Nutzer Mitarbeiter des Kunden ist.
- (3) Überschreitet der monatliche Ladeumfang eines Nutzers an mindestens zwei von drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils 800 kWh pro Monat, behält sich EnBW das Recht vor, die Lademedien dieses Nutzers zu sperren.

3. EnBW Smart Mobility Portal

- (1) Die EnBW bietet dem Kunden unter <https://smart-energysuite.enbw.com/smartmobility> einen Zugang zum EnBW Smart Mobility Portal („Smart Mobility Portal“).
- (2) Für die Nutzung des Smart Mobility Portals gelten die Smart Mobility Portal Nutzungsbedingungen zwischen dem Kunden und der EnBW. Die Nutzungsbedingungen sind als Anlage 2 Bestandteil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) Für vom Kunden in das Smart Mobility Portal eingebrachte personenbezogene Daten anderer Nutzer ist der Kunde datenschutzrechtlich Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO. EnBW ist Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO. Ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Das Smart Mobility Portal ist an den zentralen Single Sign On Service „myEnergyKey“ der EnBW angeschlossen. Eine Anmeldung im Portal ist nur nach vorheriger Anlage eines Logins „myEnergyKey“ möglich. Für die Nutzung des „myEnergyKey“ gelten ausschließlich die „myEnergyKey“ Nutzungsbedingungen. Diese sind einsehbar unter <https://www.enbw.com/myenergykey/agb>. Das Passwort zum Login ist strikt geheim zu halten und vor unberechtigtem Gebrauch von Dritten zu bewahren.
- (5) Das Smart Mobility Portal ermöglicht es dem Kunden, einen Überblick über die Ladevorgänge an EnBW eigener und fremder Ladeinfrastruktur zu erhalten, z. B. über abgeschlossene Ladevorgänge, benötigte Ladeenergie und aktuelle Nutzung.
- (6) Die Verwaltungsfunktion des Smart Mobility Portals ermöglicht dem Kunden u. a. die Bestellung und Verwaltung von Ladekarten sowie die Pflege von Nutzern. Es kann auch die Verwaltung der App Zugänge durch Generierung von Einladungs-codes durchgeführt werden. Sofern ein Profilname zu einem App-Nutzer eingetragen wird, erscheint dieser auf der Rechnung.

4. Zugangsberechtigung und Lademedium

- (1) Die Freischaltung zum EnBW HyperNetz wird über ein physisches/virtuelles Lademedium (z. B. Ladekarte oder – sofern verfügbar – virtuelle Ladekarte) ermöglicht („Lademedium“) oder über die mobility+ App und erfordert eine Autorisierung.
- (2) Zur Nutzung der mobility+ App zur Durchführung von Ladevorgängen ist ein Login mittels des „myEnergyKey“ erforderlich. Die Nutzung der mobility+ App durch den Nutzer unterliegt ausschließlich den Nutzungsbedingungen der mobility+ App. Diese sind in der App einsehbar.
- (3) Bei Verlust oder Diebstahl oder sonstigem unsachgemäßem Gebrauch (z. B. Kopieren) des Lademediums liegt es in der Verantwortung des Kunden, das Lademedium im Smart Mobility Portal zu deaktivieren. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Obliegenheit werden dem Kunden die bis zur Deaktivierung getätigten Ladevorgänge in Rechnung gestellt. Ersatz-Lademedien können entgeltlich bestellt werden.
- (4) Eine entgeltliche Überlassung eines Lademediums an Dritte, die nicht Nutzer sind, ist dem Kunden nicht gestattet.
- (5) Der Kunde haftet für alle durch missbräuchliche oder unsachgemäße Benutzung des Lademediums oder durch missbräuchliche oder unsachgemäße Ladevorgänge entstehenden Schäden, soweit diese auf einem Verschulden des Kunden beruhen.

5. Serviceleistungen im Hinblick auf die Ladeinfrastruktur

- (1) EnBW betreut die Kunden bzw. die Nutzer bei technischen Fragen an EnBW-Ladestationen kostenlos in ihrem Callcenter (EnBW Service-Hotline). Die Kontaktdaten sind jeweils auf der EnBW-Ladestation angebracht; die EnBW Service-Hotline steht 24/7 zur Verfügung.
- (2) Die EnBW Service-Hotline bearbeitet keine Fragen oder Beschwerden rund um Leistungen, die ggf. vom Kunden gegenüber den Nutzern erbracht werden.
- (3) Bei fremden Ladestationen (Roaming) hat EnBW keinen Einfluss auf den Service und trägt daher hierfür keine Verantwortung.

6. Nutzungsvorgänge

- (1) Ein Ladevorgang erfolgt zu den im ausgewählten Tarif vereinbarten Konditionen. Der Start eines Ladevorgangs berechtigt den Nutzer zum Bezug von Ladestrom an einer Ladestation im EnBW HyperNetz und zur Nutzung des dazugehörigen Standplatzes (unabhängig ggf. anfallender Parkgebühren Dritter) für die Dauer der Ladezeit.
- (2) Nach Abschluss des Ladevorgangs sind die Ladestation und der dazugehörige Standplatz unverzüglich wieder freizugeben.

7. Preise

Die Preise des ausgewählten Tarifs werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet.

8. Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Umsätze der durchgeführten Ladevorgänge sind im Smart Mobility Portal einsehbar. Dem Kunden wird eine monatliche Rechnung über die getätigten Ladevorgänge per E-Mail übermittelt. Auf der Rechnung sind die Ladevorgänge mit Datum, Ort, Dauer und kWh-Verbrauch aller Nutzungsvorgänge seit der letzten Rechnung aufgeführt sowie eventuelle Einzelpositionen, z. B. der Erwerb eines Lademediums. Soweit vom Kunden im Smart Mobility Portal entsprechend eingepflegt, wird in der Rechnung auch das Lademedium (Ladekartennummer oder Profil-

- (2) name) angeführt, mit welchem der jeweilige Ladevorgang vollzogen worden ist. Bei Ladevorgängen, die der Nutzer bei (Roaming-)Partnern der EnBW durchführt, kann dies jedoch nicht gewährleistet werden, da die entsprechenden Daten EnBW nicht zwingend vom (Roaming-) Partner zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei Ladevorgängen, die der Kunde bei (Roaming-) Partnern der EnBW durchführt, kann EnBW aufgrund möglicher Verzögerungen bei der Übermittlung der Ladedaten (Charge Detail Records) durch die (Roaming-) Partner nicht ausschließen, dass diese dem Kunden in einem späteren Monat berechnet werden, als dem Monat in welchem die Ladevorgänge vorgenommen worden sind.
- (3) Im Falle eines Tarifwechsels, der nicht zum Ersten eines Monats erfolgt, erhält der Kunde für den Monat, in welchem der Tarifwechsel vollzogen wird, zwei Rechnungen; eine über die getätigten Ladevorgänge gemäß dem bis zum Zeitpunkt des Wechsels geltenden Tarif und eine weitere über die getätigten Ladevorgänge gemäß dem ab Zeitpunkt des Wechsels geltenden Tarif. Die Berechnung einer beim Kunden im Zuge des Tarifwechsels anfallenden oder wegfallenden monatlichen Grundgebühr erfolgt hierbei taggenau auf den Zeitpunkt des Tarifwechsels.
- (4) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

9. Haftung

- (1) EnBW haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für von EnBW oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Dabei gelten die Roaming-Partner der EnBW nicht als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Ebenso haftet EnBW bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für sogenannte leichte Fahrlässigkeit haftet EnBW nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10. Vertragsdauer, Gültigkeit, Tarifwechsel und Kündigung

- (1) Mit Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden tritt ein unbefristeter Vertrag über das gewählte Produkt („EnBW mobility+ Business Basic“ oder „EnBW mobility+ Business Professional“) auf Basis dieser AGB in Kraft.
- (2) Der vom Kunden bei Vertragsschluss gewählte Tarif hat eine Mindestlaufzeit von 30 Tagen. Ein Tarifwechsel ist dem Kunden ohne Beachtung einer Frist erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich und tritt im entsprechenden Fall am darauffolgenden Tag in Kraft. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist dem Kunden ein Tarifwechsel täglich möglich und tritt in diesem Fall am auf den Zugang der Tarifwechselerklärung bei der EnBW folgenden Tag in Kraft. Mit jedem Tarifwechsel geht eine erneute Mindestlaufzeit des Tarifs von 30 Tagen einher. Weitere Tarifwechsel sind in diesem Fall entsprechend den obigen Regelungen erst zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich.
- (3) Der über das Produkt „EnBW mobility+ Business Basic“ geschlossene Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 30 Tagen. Beschränkt sich der über das Produkt „EnBW mobility+ Business Professional“ geschlossene Vertrag auf das Paket „Laden Unterwegs“, hat dieser ebenfalls eine Mindestlaufzeit von 30 Tagen. Mit jedem Tarifwechsel gemäß Absatz 2 geht eine erneute Mindest-

laufzeit des Vertrages von 30 Tagen einher. Der über vorgenannte Produkte geschlossene Vertrag kann vom Kunden, ohne Beachtung einer Frist zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag täglich vom Kunden gekündigt werden und endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an welchem die Kündigung der EnBW zugeht. EnBW kann den Vertrag über vorgenannte Produkte zum Kunden mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(4) Umfasst der über das Produkt „EnBW mobility+ Business Professional“ geschlossene Vertrag neben dem Paket „Laden Unterwegs“ ein weiteres Paket („Laden zu Hause“ und/oder „Laden am Arbeitsplatz“), hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und kann vom Kunden und EnBW erstmals mit einer Frist von 2 Monaten zum Ablauf dieser Mindestlaufzeit zum Schluss des jeweiligen Kalendermonats gekündigt werden. Dies gilt entsprechend, wenn ein zunächst über Leistungen gemäß Absatz 3 geschlossener Vertrag um Leistungen gemäß Absatz 4 Satz 1 erweitert wird, wobei die 24-monatige Mindestlaufzeit in diesem Fall, und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Auftragsbestätigung beim Kunden beginnt. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag vom Kunden und EnBW jederzeit mit einer Frist von 2 Monaten zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden. Für Tarifwechsel gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Einschränkung, dass ein solcher ausgeschlossen ist, wenn der Zeitraum bis zum Vertragsende weniger als 30 Tage beträgt.

(5) Die Berechnung einer beim Kunden tarifbedingt anfallenden monatlichen Grundgebühr erfolgt taggenau auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

11. Kommunikation

(1) Alle vertragswesentlichen Informationen, Unterlagen sowie rechtserhebliche Erklärungen wie Vertragsangebote, Preisänderungsmittelungen, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bestätigungen etc. werden dem Kunden per E-Mail mitgeteilt.

(2) EnBW nutzt für die Kommunikation per E-Mail die vom Kunden angegebene E-Mail Adresse. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass er über die von ihm angegebene E-Mail Adresse erreichbar ist und wird daher auch eventuelle Spamordner regelmäßig überprüfen.

(3) Änderungen seiner E-Mail Adresse wird der Kunde der EnBW unverzüglich per E-Mail mitteilen oder selbstständig innerhalb der Stammdaten im Smart Mobility Portal ändern.

12. Datenschutz

(1) EnBW verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen. Weitere Informationen können den Datenschutzhinweisen entnommen werden.

(2) Für in das Smart Mobility Portal durch den Kunden eingebrachte personenbezogene Daten anderer Nutzer gilt Ziffer 3 Abs. 3.

13. Änderung der AGB

(1) Die EnBW ist zu einer Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EnBW unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die EnBW wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen 6 Wochen elektronisch innerhalb der App oder per E-Mail widerspricht. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) Ändert die EnBW die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter den vorgenannten Voraussetzungen, so kann der Kunde den Tarif bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen elektronisch innerhalb der App oder per E-Mail kündigen.

13. Rechtsnachfolge

(1) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von einer Partei auf einen Dritten ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

(2) Die Zustimmung gemäß Absatz 1 kann nur verweigert werden, wenn beim Rechtsnachfolger nicht vergleichbare wirtschaftliche Voraussetzungen wie bei der bisherigen Partei gegeben sind oder ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Rechtsnachfolgers liegenden Gründen der jeweils anderen Partei unzumutbar ist.

(3) Die Zustimmung gemäß Absatz 1 gilt als erteilt, wenn es sich beim Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen der bisherigen Partei gemäß §§ 15 ff. AktG handelt und/oder wenn zwischen dem Rechtsnachfolger und der bisherigen Partei ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn sowohl zwischen der bisherigen Partei

und einem weiteren verbundenen Unternehmen als auch zwischen dem Rechtsnachfolger und demselben weiteren verbundenen Unternehmen ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Die bisherige Partei wird die jeweils andere Partei über die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Kooperationsvertrag informieren.

14. Schlussbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen deutschem Recht. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) EnBW ist berechtigt, sich für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag, insbesondere auch zu Zwecken der Abrechnung, Dritter zu bedienen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

(4) Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende, Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.

(5) Gerichtsstand ist Karlsruhe.

Anlagen

Anlage 1: Vertrag zur Auftragsverarbeitung für die Nutzung des Smart Mobility Portals

Anlage 2: Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Smart Mobility Portal

Vertragspartner

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
Registergericht AG Mannheim HRB 107956,
Ust.-IdNr. DE 812 334 050

Anlage 1: Vertrag zur Auftragsverarbeitung für die Nutzung des EnBW Smart Mobility Portals

Zwischen **EnBW Energie Baden-Württemberg AG**
(nachfolgend „EnBW“ bzw. „Auftragsverarbeiter“ genannt)
und **Kunde** (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

1. Allgemeines

Zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter wird nachfolgender Vertrag über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers durch den Auftragsverarbeiter geschlossen.

(1) Im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Wege der Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung.

(2) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderweitig definiert gelten die Definitionen der DSGVO, z. B. für die Begriffe „personenbezogene Daten“ (Artikel 4 Nr. 1 DSGVO), „Verarbeitung“ (Artikel 4 Nr. 2 DSGVO), Verantwortlicher (Artikel 4 Nr. 7 DSGVO) und Auftragsverarbeiter (Artikel 4 Nr. 8 DSGVO).

2. Gegenstand des Auftrags

(1) Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragsverarbeiter umfasst die Pflege von Zusatzdaten zu Nutzern im Smart Mobility Portal des Auftragnehmers. Zusatzdaten sind insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kfz-Kennzeichen und Fahrzeugmodell, Personalnummer und Organisationseinheit, der eine Person zugeordnet ist. Im Übrigen besteht die Möglichkeit weitere Daten im Smart Mobility Portal zu erfassen. Diese Daten können in Teilnehmerübersichten eingesehen und bearbeitet werden und ergänzen die Transaktionsinformationen (Ladevorgänge etc.) der entsprechenden Person im Smart Mobility Portal sowie auf Rechnungen.

(2) Es ist dem Auftraggeber untersagt besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO in das Smart Mobility Portal einzubringen.

(3) Betroffene Personen sind die Nutzer des Auftraggebers zu denen der Auftraggeber Zusatzinformationen in das Smart Mobility Portal einbringt.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist Verantwortlicher für die Auftragsverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter.

(2) Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich.

(3) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen.

(4) Der Auftraggeber informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter feststellt.

4. Weisungen

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet Daten nur auf Weisung des Auftraggebers. Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Durch Einzelweisungen entstehender Mehraufwand beim Auftragnehmer ist durch den Auftraggeber angemessen zu vergüten.

(2) Als weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers gelten die zur Nutzung des Smart Mobility Portals registrierten Personen.

(3) Weisungen durch den Auftraggeber sind an b2b.support.mobility@enbw.com zu richten.

(4) Der Auftragsverarbeiter hat den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung die DSGVO oder sonstige datenschutzrechtliche Gesetze verletzt.

5. Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragsverarbeiter untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat oder dass ausnahmsweise ein Fall des Art. 28 Abs. 3a DSGVO vorliegt.

(2) Der Auftragsverarbeiter erfüllt alle seine Verpflichtungen aus der DSGVO einschließlich der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 Abs. 2 DSGVO. An der Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Verzeichnisse (Artikel 30 DSGVO) durch den Auftraggeber hat der Auftragsverarbeiter mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

(3) Der Auftragsverarbeiter hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies verlangt. Kopien von personenbezogenen Daten dürfen ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt werden.

(4) Der Auftragsverarbeiter hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist unter datenschutz@enbw.com erreichbar.

(5) Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikel 35 DSGVO (Datenschutz-Folgenabschätzung) und Artikel 36 (Vorherige Konsultation) genannten Pflichten unterstützen.

(6) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Auftraggeber unverzüglich. Er wird den Auftraggeber bei der Erfüllung der in Artikel 33 und Artikel 34 DSGVO genannten Pflichten unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen unterstützen.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Auftragsverarbeiter arbeitet bei der Erfüllung des Auftrags mit bereits erteilter Zustimmung des Auftraggebers mit den in Anhang 1 genannten Unterauftragsverarbeitern zusammen.

(2) Der Auftraggeber erteilt darüber hinaus hiermit die allgemeine Genehmigung, dass der Auftragsverarbeiter die Dienste weiterer Auftragsverarbeiter in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter wird in diesem Fall die Anforderungen in Artikel 28 DSGVO, insbesondere Artikel 28 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO, genannten Bedingungen einhalten.

(3) Der Einsatz eines Unterauftragnehmers außerhalb des EWR bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber, es sei denn, (i) dieser Unterauftragnehmer befindet sich in einem Drittland oder

Gebiet, für das die Europäische Kommission gemäß Artikel 45 DSGVO beschlossen hat, dass dieses ein angemessenes Datenschutzniveau bietet, oder (ii) die Übermittlung unterliegt angemessenen Garantien gemäß Artikel 46 DSGVO, wie z. B. verbindliche Unternehmensregeln (Bindung Corporate Rules) oder EU-Standardvertragsklauseln.

(4) Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter mit zeitlich angemessenem Vorlauf informieren, um dem Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Der Auftraggeber wird diese Bedenken begründen und dem Auftragsverarbeiter Gelegenheit geben, die Datenschutzkonformität der Änderung darzulegen. Sofern der Auftraggeber trotz Datenschutzkonformität der Änderung an seinem Einspruch festhält, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, diesen Vertrag entsprechend der Regelung in Ziffer 10 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kündigen. Daneben hat der Auftraggeber die Möglichkeit die ins Smart Mobility Portal eingebrachten Daten anderer Nutzer jederzeit zu löschen.

(5) Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber den Unterauftragsverarbeitern gelten.

(6) Der Auftragsverarbeiter bleibt im Rahmen von Ziff. 13 haftbar für Verletzungen dieses Vertrages, die durch eine Handlung, einen Fehler oder eine Unterlassung eines seiner Unterauftragsverarbeiter verursacht wird.

7. Kontrollbefugnisse

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragsverarbeiter jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Der Auftraggeber wird diese Kontrollen bevorzugt so durchführen, dass er Auskünfte des Auftragsverarbeiters einholt. Der Auftragsverarbeiter ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 erforderlich ist.

(3) Sofern die in Absatz 2 beschriebenen Kontrollrechte oder die Vorlage von Unterlagen nicht für eine Kontrolle im gesetzlich erforderlichen Umfang ausreichen, kann der Auftraggeber nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragsverarbeiters zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrolle, sofern davon die Betriebsabläufe des Auftragsverarbeiters gestört werden, nur im erforderlichen Umfang durchgeführt wird. Von der Kontrolle ausgenommen sind personenbezogene Daten und Informationen über andere Kunden des Auftragsverarbeiters.

8. Wahrung von Betroffenenrechten

(1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber ist in der Lage im Smart Mobility Portal die Wahrung von Betroffenenrechten eigenständig sicherzustellen. Soweit dennoch eine Mitwirkung des Auftragsverarbeiters für die Wahrung von Betroffenenrechten – insbesondere auf Auskunft, Berichtigung,

Sperrung oder Löschung – durch den Auftraggeber erforderlich sein sollte, wird der Auftragsverarbeiter die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen.

9. Vertraulichkeit, Geheimhaltungspflichten

(1) Der Auftragsverarbeiter wird seine mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter sorgfältig auswählen und zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichten (falls diese nicht bereits einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen) und mit den für sie relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut machen.

(2) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

(3) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

10. Vergütung von Mehraufwänden

(1) Aufwände für in diesem Vertrag vorgesehene Mitwirkungs- und Unterstützungsleistungen, insbesondere auch die Unterstützung von Kontrollen durch den Auftraggeber, die einen unwesentlichen Aufwand überschreiten, sind vom Auftraggeber gesondert und angemessen zu vergüten.

11. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

(1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der in Anhang 2 genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Artikel 32 DSGVO.

(2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird.

(3) Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikel 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung) genannten Pflichten unterstützen.

12. Dauer des Auftrags

(1) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptteils dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

(2) Der Auftraggeber kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen inkl. der Anlagen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

13. Haftung

(1) Der Auftragsverarbeiter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Weiter haftet der Auftragsverarbeiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Auftragsverarbeiter schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung des Auftragsverarbeiters

aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Auftragsverarbeiters auf den Schaden, den beide Parteien bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

(3) Eine Haftung des Auftragsverarbeiters für Schäden, die durch den Missbrauch des Passworts oder durch fehlerhafte Eingaben im Portal der Website des Auftraggebers verursacht werden, ist ausgeschlossen.

(4) Der Auftragsverarbeiter haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet- oder Serviceprovidern.

(5) Für Datenverlust auf lokalen Rechnern des Auftraggebers kann der Auftragsverarbeiter keine Haftung übernehmen.

(6) Das Übermittlungsrisiko (z. B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletverlust) von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten trägt jede Vertragspartei selbst. Zu besonderen Maßnahmen zur Wahrung der Datensicherheit ist der Auftragsverarbeiter nicht verpflichtet.

14. Beendigung

(1) Der Auftraggeber hat bis zu Beendigung des Vertrags jederzeit die Möglichkeit die Daten zu exportieren. Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen wird der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten löschen, sofern nicht nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

15. Schlussbestimmungen

(1) Für Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages (Nebenabreden) ist die Schriftform erforderlich.

(2) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Anhang 1: Liste der Subunternehmer

EnBW Mobility+ AG & Co. KG
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

MongoDB Atlas Cloud:
MongoDB Ltd.
3rd Floor, 3 Shelbourne Buildings
Ballsbridge
Dublin 4
Irland

Microsoft Azure:
Microsoft Ireland Operations Limited
One Microsoft Place
South County Business Park
Leopardstown
Dublin 18
Irland

ESD Energie Service Deutschland GmbH
Zeller Str. 38
77654 Offenburg

Im Übrigen erteilt der Auftraggeber die Erlaubnis, Dienstleister zu Entwicklungsleistungen einzusetzen.

Anhang 2: Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Gewährleistung der Vertraulichkeit

1.1. Zutrittskontrolle

Technische bzw. organisatorische Maßnahmen, um einen unbefugten Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Daten verarbeitet werden, zu verhindern:

- Die Anwendungen werden innerhalb der Microsoft Azure Cloud betrieben und liegen in Rechenzentren in Westeuropa.
- Gespeichert werden die Daten innerhalb der Atlas MongoDB Cloud, welche ebenfalls ihre Systeme in Rechenzentren in Westeuropa betreibt.
- Microsoft Corporation und MongoDB, Inc. gewährleisten hierbei, dass kein unbefugtes Personal die Serverräume betreten darf.

1.2. Zugangskontrolle

Technische bzw. organisatorische Maßnahmen, um die Nutzung der Datenverarbeitungssysteme durch Unbefugte zu verhindern:

- Der Zugang zu den Daten über das Smart Mobility Portal wird nur den vom Auftraggeber zugelassenen Nutzern mit einem gültigen myEnergyKey gewährt.
- Der myEnergyKey setzt ein starkes Passwort beim Anlegen eines Accounts voraus. Das Passwort muss mindestens 8 Zeichen lang sein, Klein- und Großbuchstaben, sowie eine Zahl und ein Sonderzeichen enthalten.
- Der betriebliche Zugriff durch den Auftragnehmer kann nur mit einer separaten eindeutigen Benutzerkennung und persönlichem Passwort erfolgen.
- Regelmäßig „erzwungener Passwortwechsel“: Kennwortänderung mit entsprechenden Anforderungen (z. B. mind. 8 Stellen, komplexe Passwörter und aut. Monitoring der Fehlversuche mit Throttling). Eine Weitergabe von persönlichen Kennwörtern ist strengstens untersagt.
- Nach zehn fehlerhaften Passwordeingaben erfolgt automatisch eine temporäre Sperrung der Benutzerkennung. Die Sperre kann nur durch einen Systemadministrator im Rahmen eines definierten Authentifizierungsprozesses aufgehoben werden. Sämtliche Sperrungen von Benutzerkennungen werden protokolliert und vom Systemadministrator regelmäßig kontrolliert.
- Der administrative Zugriff auf die Daten über das Datenbanksystem erfolgt ausschließlich mit temporär gültigen Zugriffen und explizit erlaubten IP-Adressen.
- Der administrative Zugriff auf die WebServer kann nur mit einer eindeutigen Benutzerkennung und vergebenen Rolle erfolgen. Der Zugriff wird zudem nur mit aktiver 2 Faktor Autorisierung gewährt.

1.3. Zugriffskontrolle

Technische bzw. organisatorische Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- Über die persönliche Mitarbeiterkennung mit dem mitarbeiterindividuellen Passwort erfolgt die Zugriffsregelung über spezielle Programme, mit der jedem Mitarbeiter nach seiner persönlichen Befugnis Zugriff in die notwendigen Programmabläufe gewährt wird.
- Die Zugriffsberechtigung wird durch Einrichtung einer persönlichen Mitarbeiterkennung hergestellt, welche durch den Systemadministrator vergeben wird.
- Die Identifikation und Authentifizierung erfolgen durch eine Passwort-Hierarchie, mit der gleichzeitig auch der Grad der Autorisierung festgelegt wird.
- Der Systemadministrator kann auf Weisung die Zugriffsmöglichkeit durch Passwortlöschungen oder -änderungen und Prioritätenvergabe kontrollieren.
- Zugriff auf die Serversysteme haben ausschließlich Mitarbeiter mit entsprechenden Administrator-Rechten.

1.4. Weitergabekontrolle

Technische bzw. organisatorische Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist bzw. stattgefunden hat:

- Verschlüsselung: Die Anwendungen kommunizieren nur mit dem sicheren HTTPS Protokoll. Dieses setzt ein eindeutiges Zertifikat voraus.
- Beschränkter Zugriff auf Datenbanksystem nur mit explizit eingetragener IP-Adresse
- Festlegung der Übermittlungswege und Datenempfänger
- Es werden für Entwicklungsleistungen ausschließlich Dienstleister mit vertraglich unterzeichneter NDA eingesetzt.

1.5. Pseudonymisierung und Verschlüsselung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

- Die personenbezogenen Daten in Test-, Abnahme und Demosystemen sind pseudonymisiert oder entfernt.

2. Gewährleistung der Integrität

2.1. Eingabekontrolle

Technische bzw. organisatorische Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, dort verändert oder aus diesen entfernt worden sind:

- Alle Personen, welche Änderungen am Datensatz vorgenommen haben, sind entweder durch den myEnergyKey oder durch die eindeutigen Mitarbeiterkennungen identifizierbar.
- Das Löschen gespeicherter Daten ist nur durch einen befugten Personenkreis möglich.

2.2. Trennungs- bzw. Zweckbindungskontrolle

Technische bzw. organisatorische Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:

- Daten, die für verschiedene Kunden zu unterschiedlichen Zwecken erhoben werden, werden in unseren Datenbanksystemen logisch voneinander getrennt. Das führt dazu, dass die Daten auch nur von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelesen, bearbeitet und verändert werden können, die hierfür die entsprechenden Zugriffsrechte besitzen.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

3.1. Verfügbarkeit

Der Auftragnehmer ergreift unter anderem die folgenden technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- Die genutzten Cloud-Plattformen sind nach ISO 27001 zertifiziert.
- Über regelmäßig durchgeführte Penetration Tests werden sowohl die Sicherheit der Anwendung als auch die Verfügbarkeit sichergestellt.

3.2. Belastbarkeit

Maßnahmen, die die Belastbarkeit der Systeme und Dienste, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, gewährleisten.

- Im Sinne einer Widerstandsfähigkeit (engl. „resilience“) der Systeme und Dienste sind Prozesse und Verfahren zu Availability und Continuity Management implementiert, insbesondere:
- Verfügbarkeit monitoren und reporten

- Downtimes verwalten
- Notfall bewältigen
- Review durchführen

4. Recovery-Fähigkeit

Maßnahmen zur Gewährleistung von Verfügbarkeit und Zugang im Falle physikalischer oder technischer Zwischenfälle.

- Die Anwendungen werden mit sogenannten Azure Resource Templates gesichert, womit im Falle eines Datenverlustes ein neuer identischer Webserver hochgefahren werden kann.
- Über die MongoDB Cloud werden in regelmäßigen Abständen Backups erstellt, welche zu jedem Zeitpunkt wiederhergestellt werden können.

5. Daten- und Informationssicherheits-Management

Verfahren und Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen:

- Betrieb eines nach ISO 27001 ausgerichteten Informationssicherheit Management Systems (ISMS), darin insbesondere:
- Regelmäßige Kontrolle der Vertragsausführung von Auftragnehmern
- Regelmäßige Überprüfung des Verfügbarkeitsmonitorings
- Regelmäßige Überprüfung des Incident-Response-Managements

Anlage 2: Allgemeine Nutzungsbedingungen für das EnBW Smart Mobility Portal

Stand 1. Juni 2021

1. Funktionen des EnBW Smart Mobility Portals

Die EnBW AG („EnBW“) unterhält unter <https://smartmobility.smartenergysuite.com> (nachfolgend URL genannt) das Smart Mobility Portal (SMP). EnBW kann sich für den Betrieb des SMP eines beauftragten Unternehmens – hierzu zählt insbesondere die Tochtergesellschaft der EnBW, die EnBW mobility+ AG & Co. KG – bedienen. „Kunde“ im Sinne dieser Nutzungsbedingungen ist der Vertragspartner der EnBW. „SMP Nutzer“ sind alle vom Kunden zur Nutzung des SMP benannten Personen. Aufgrund seines Vertrages mit der EnBW erhält der Kunde Zugang zum SMP und kann dieses nutzen. Das SMP ist eine Lösung zur Verwaltung von Nutzern, Lademedien sowie Ladetarifen und zur Erstellung von Ladeübersichten (Verbrauchs- und Kostenübersichten) für elektrische Fahrzeugflotten.

2. Nutzungsberechtigung

Der Kunde kann einen oder mehrere SMP Nutzer benennen. Der Kunde ist verpflichtet, die SMP Nutzer zur Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen zu verpflichten. Das Verhalten der SMP Nutzer hat sich der Kunde zu rechnen zu lassen. Die von den SMP Nutzern abgegebenen Willenserklärungen, z. B. Bestellungen von Ladekarten, gelten als im Namen des Kunden abgegeben.

3. Technische Voraussetzungen für die Nutzung Des SMP

Die Nutzung des SMP erfolgt mittels eines der im Folgenden genannten Browser über das Internet. Für den erforderlichen Zugang zum Internet trägt der Kunde Sorge. Unterstützt werden folgende Browser in den jeweils aktuellen Versionen:

- Microsoft Edge
- Google Chrome
- Mozilla Firefox
- Apple Safari

Zur Sicherstellung der Funktionalität des SMP muss in allen Browsern JavaScript aktiviert sein. Die EnBW kann den Zugang zum SMP zeitweilig beschränken oder unterbinden, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität des Systems oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist und dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient. Soweit möglich wird EnBW die SMP Nutzer von diesen Maßnahmen im Voraus in Kenntnis setzen.

4. Sicherheitsvorkehrungen

- (1) Das SMP wird in der Microsoft Azure Cloud betrieben und nutzt die von Microsoft unterstützten Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen.
- (2) Sämtliche Datenübertragungen erfolgen mindestens mittels einer 256-bit-Verschlüsselung.
- (3) Der Kunde haftet für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung der für ihn nach diesen Nutzungsbedingungen vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen auf dem SMP veranlasst werden.

5. Sorgfaltspflichten

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, auf den von ihm verwendeten Systemen ausreichende, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsverfahren und -maßnahmen einzuhalten.
- (2) Der SMP Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzung des SMP sorgfältig zu handeln und dabei die besonderen mit der Verwendung des Internet einhergehenden Risiken zu berücksichtigen.

6. Sperrung und Entsperrung des Zugangs zum SMP

- (1) Der Zugang eines SMP Nutzers zum SMP wird durch die EnBW eingeschränkt bzw. gesperrt, wenn
 - das Passwort eines SMP Nutzers mehrfach in Folge falsch verwendet wird;
 - ein SMP Nutzer die Sperrung seines Zugangs telefonisch oder schriftlich beauftragt;
 - der Kunde die Sperrung des Zugangs eines von ihm verwalteten SMP Nutzers telefonisch, elektronisch über das SMP oder in Textform beauftragt.
- (2) Der Kunde muss eine Ladekarte bei Verlust oder Diebstahl selbst im SMP deaktivieren.

7. Archivierung von Daten

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, auf dem SMP einsehbare und gespeicherte Informationen, die er zu Zwecken der Beweissicherung, Buchführung, Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten etc. benötigt, zu archivieren.

8. Schutzrechte und Beschränkung der Nutzungsberechtigung

- (1) Teile des SMP sind urheberrechtlich geschützt. Soweit nicht anders geregelt, stehen die Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechte an sämtlichen Inhalten des SMP (nachfolgend „Inhalte“ genannt) ausschließlich und umfassend der Konzerngesellschaft EnBW mobility+ AG & Co. KG zu. EnBW ist Inhaberin der erforderlichen Nutzungsrechte.
- (2) Sämtliche Inhalte dürfen ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Aufrufs des SMP zur Betrachtung der Inhalte mit einem herkömmlichen Browser (nachfolgend: „Abruf“ genannt) genutzt werden. Die darüber hinausgehende Vervielfältigung von Inhalten in elektronischer, schriftlicher oder jedweder anderer Form sowie die Weitergabe an Dritte, beispielsweise in E-Mail-Newslettern, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die EnBW. Das gilt auch für Teile der Inhalte. Ausgenommen ist die Archivierung der Inhalte für betriebliche Zwecke des Kunden gemäß Ziffer 7.
- (3) Der Abruf von auf dem SMP enthaltenen Informationen in automatisierter Form ohne Veranlassung des Abrufs durch eine natürliche Person im Einzelfall (z. B. zur automatisierten Übernahme der Inhalte oder von Teilen der Inhalte) ist unzulässig.
- (4) EnBW räumt dem Kunden am SMP und dem des SMP zugrunde liegenden Computerprogramms (nachfolgend „Software“ genannt) ein für den Gültigkeitszeitraum dieser Nutzungsbedingungen beschränktes Nutzungsrecht ein. Die Software darf insbesondere nicht in Datenbanken eingestellt, bearbeitet, übersetzt, verbreitet, vermietet und verliehen, öffentlich wiedergegeben, online zur Verfügung gestellt oder – außer im Rahmen des gewöhnlichen Abrufens – vervielfältigt und gespeichert werden. Das Nutzungsrecht des Kunden bezieht sich nicht auf den Quellcode und die Dokumentation (Benutzerdokumentation und Quellcodedokumentation). Der Kunde ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht an der Software an Dritte zu übertragen oder Dritten Lizenzen einzuräumen.

9. Inhalte des SMP und Haftung

- (1) Die auf dem SMP enthaltenen oder durch sie zur Verfügung gestellten oder zugänglich gemachten Daten, Kennzahlen, Studien, Kommentare, Darstellungen und sonstigen Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken und sind keinesfalls als Beratung zu verstehen. Weder stellen sie Empfehlungen durch EnBW dar, noch enthalten sie in irgendeiner Weise eine Zusage oder Meinung der EnBW. EnBW ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bemüht, für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der auf dem

SMP enthaltenen Informationen zu sorgen. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung oder Sammlung der auf dem SMP enthaltenen Informationen können hierbei Fehler auftreten. Die Aussagen in den auf dem SMP enthaltenen oder in oben genannter Weise zugänglich gemachten Informationen stellen keine Garantie von EnBW dar.

(2) Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem SMP entstehen, haftet die EnBW unbeschränkt. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung der EnBW auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von der EnBW ausgeschlossen.

(3) Die Haftung der EnBW ist ausgeschlossen, wenn der Zugriff auf das SMP aufgrund von Umständen, die nicht im Verantwortungsbereich der EnBW liegen, nicht oder nur beschränkt möglich ist.

10. Anpassung der allgemeinen Nutzungsbedingungen

- (1) Die EnBW ist berechtigt, diese allgemeinen Nutzungsbedingungen zu ändern, soweit die Änderungen dem Kunden zumutbar sind. Änderungen wird die EnBW dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen in Textform mitteilen.
- (2) Der Kunde hat das Recht, den Änderungen zu widersprechen. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Änderungen zu erklären. Widerspricht der Kunde nicht, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen seines Schweigens wird die EnBW den Kunden in der schriftlichen Mitteilung nochmals ausdrücklich hinweisen.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Das gilt auch für den Fall, dass der Kunde auf seine Geschäftsbedingungen Bezug nimmt oder sie an die EnBW übermittelt und die EnBW ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Diese Nutzungsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der EnBW und dem Kunden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung des SMP ergeben, ist Karlsruhe.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

12. Kontakt SMP Service

Telefon: +49 721 72586 420
E-Mail: b2b.support.mobility@enbw.com